

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Sport
am 28. November 2017**

Beschlüsse der 41. Sportministerkonferenz

A. Problem

Am 09./10. November 2017 fand in St. Wendel die 41. Sportministerkonferenz statt.

B. Lösung

Der staatlichen Deputation für Sport werden die Beschlüsse der Konferenz als Anlage zur Kenntnis gegeben. Hervorzuheben sind aus Bremer Sicht die Beschlüsse zu Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen, zur Leistungssportreform sowie zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport. Frau Senatorin Stahmann wird ergänzend dazu berichten.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Sport nimmt die Beschlüsse der 41. Sportministerkonferenz am 09./10. November 2017 in St. Wendel zur Kenntnis.

Anlage:

Beschlüsse der 41. Sportministerkonferenz



41. Sportministerkonferenz

am 9. und 10. November 2017 in St. Wendel

– Beschlüsse –



Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Im vergangenen Jahr haben sich das Bundesministerium des Innern und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Die Sportministerkonferenz hat sich klar zu der Reform positioniert und sich zu ihrer Verantwortung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – insbesondere im Nachwuchsleistungssport – bekannt. Im Mittelpunkt der Reform standen dabei die Neuausrichtung der Bundesstützpunkte (BSP) und der Olympiastützpunkte (OSP), die Umsetzung einer neuen Fördersystematik sowie insgesamt die Verbesserung der Situation der Athletinnen und Athleten sowie der Trainerinnen und Trainer im deutschen Spitzensport. Es bestand zudem Einigkeit darüber, dass die sportfachliche Steuerung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports durch den DOSB unabdingbar ist.

Insgesamt stellte die Sportministerkonferenz ihre Zustimmung zur Reform jedoch unter einen Finanzierungsvorbehalt. Sie begrüßte daher ausdrücklich die Zusage des Bundes zur Erarbeitung eines validen Finanzierungskonzeptes.

Anfang des Jahres 2017 begann die schrittweise Umsetzung der Reformeckpunkte durch alle beteiligten Partner. So wurde nicht nur der Prozess der Neuausrichtung der BSP, sondern auch die geplante Reduzierung der Trägerorganisationen der OSP von 19 auf 13 in den Mittelpunkt der Reform gestellt. Gleichzeitig begann eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung des Finanzierungskonzeptes.

Im Anschluss an die erstmals unter Beteiligung der Länder und unter Federführung des DOSB durchgeführten Strukturgespräche verständigten sich Bund, DOSB und Länder im August 2017 auf die Verlängerung der Anerkennung der derzeitigen BSP bis zum 31. Dezember 2018. Im Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung von BSP in den olympischen Sommersportarten ab 1. Januar 2019 legte der DOSB im September 2017 eine Liste zu möglichen künftigen BSP vor, die der DOSB Anfang November 2017 noch durch Angaben zum Bund Deutscher Radfahrer vervollständigt hat. Diese Liste bildete die Grundlage für die Erarbeitung einer BSP-Positivliste durch die Länder. Über die künftigen BSP wird in einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahren und nach klaren, hinreichend sportfachlich begründeten Kriterien abschließend entschieden.



Mit Blick darauf fasst die Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz bittet den Bund, auf Basis der von den Ländern erarbeiteten BSP-Positivliste (siehe Anlage) und unter Anwendung der dann geltenden BSP-Anerkennungskriterien des Bundes sowie unter Beachtung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2017 (Drucksachen 18/12362 und 18/12683) mit Beginn des kommenden Jahres das BSP-Anerkennungsverfahren mit einer Anerkennung bis maximal zum Jahr 2024 zu starten. Die Beteiligung der Länder in diesem Verfahren ist dabei zwingend erforderlich.
2. Die Sportministerkonferenz bittet die Sportreferentenkonferenz, die begonnenen Bund-Länder-Finanzierungsgespräche im kommenden Jahr abzuschließen und den Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung zur künftigen Finanzierung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports in Deutschland zu erarbeiten. Der Abschluss dieser Bund-Länder-Vereinbarung muss alle Finanzierungsaspekte von Bund und Ländern berücksichtigen, insbesondere die Finanzierung der OSP und BSP (inklusive der Trainingsstättenförderung), die Investitionen in Sportstätten, die Trainerfinanzierung, die Finanzierung der hauptamtlichen BSP-Leiter, der Häuser der Athleten sowie eine mögliche finanzielle Länderbeteiligung im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT). Im Rahmen einer solchen Bund-Länder-Vereinbarung muss der paralympische Sport dem olympischen Sport gleichgestellt sein.
3. Die Bund-Länder-Vereinbarung soll zeitgleich mit der BSP-Anerkennung zum 1. Januar 2019 wirksam werden.



Anlage

Verband	BSP	Disziplingruppe
Bund Deutscher Radfahrer (BDR)	Cottbus/Frankfurt (Oder)	Bahn Kurzzeit, BMX
	Chemnitz	Bahn Kurzzeit
	Erfurt	Bahn Kurzzeit
	Stuttgart	BMX
	Schwerin	Bahn Kurzzeit
	Kaiserslautern	Bahn Kurzzeit
Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)	Berlin	
	Chemnitz	
	Frankfurt (Oder)	
	Leimen	
Deutscher Badminton Verband (DBaV)	Hamburg	
	Mülheim	Einzel
	Saarbrücken	Doppel/Mixed
	Nürnberg	
Deutscher Baseball und Softball Verband (DBSV)	Bonn	
	Mainz	
	Regensburg	
Deutscher Boxsport-Verband (DBoV)	Berlin	
	Frankfurt (Oder)	
	Heidelberg	
	Köln	
	Schwerin	
	Hannover	
Deutscher Fechter-Bund (DFeB)	Bonn	Florett Degen
	Dormagen	Säbel
	Tauberbischofsheim	Florett Degen Säbel
	Leipzig	Degen
Deutscher Golf Verband (DGV)	St. Leon-Rot	
	München	



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Hockey-Bund (DHoB)	Berlin	
	Hamburg	
	Köln	
	Mülheim	
	Mannheim	
	München oder Nürnberg	
	Mönchengladbach	
Deutscher Judo-Bund (DJB)	Berlin	
	Hannover	
	Köln	
	Leipzig	
	München	
	Sindelfingen	
	Potsdam	
Deutscher Karate Verband (DKaV)	Duisburg	Kumite
	Frankfurt a. M.	Kata
	Waltershausen	Kumite
Deutscher Kanu-Verband (DKV)	Berlin (Rennsport)	Kajak Canadier
	Duisburg/Essen (Rennsport)	Kajak Canadier
	Karlsruhe (Rennsport)	Kajak Canadier
	Leipzig (Rennsport)	Kajak Canadier
	Magdeburg (Rennsport)	Kajak Canadier
	Potsdam (Rennsport)	Kajak Canadier
	Augsburg (Slalom)	Kajak Canadier
	Hohenlimburg (Slalom)	Kajak Canadier
	Leipzig (Slalom)	Kajak Canadier
	Neubrandenburg (Rennsport)	Kajak Canadier



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Leichtathletik-Verband (DLV)	Berlin	Lauf/Gehen Sprint/Hürden Sprung Wurf/Stoß
	Bochum/Dortmund	Lauf/Gehen Sprint/Hürden Sprung Wurf/Stoß
	Chemnitz/Leipzig	Lauf/Gehen Sprint/Hürden Sprung Wurf/Stoß
	Frankfurt a. M.	Lauf/Gehen Mehrkampf Sprint/Hürden
	Halle	Mehrkampf Wurf/Stoß
	Hannover	Lauf/Gehen Sprint/Hürden Sprung
	Jena	Wurf/Stoß
	Leverkusen	Lauf/Gehen Mehrkampf Sprint/Hürden Sprung Wurf/Stoß
	Magdeburg	Sprint/Hürden Wurf/Stoß
	Mannheim	Sprint/Hürden Wurf/Stoß
	München	Sprint/Hürden Wurf/Stoß
	Potsdam	Lauf/Gehen Sprung Wurf/Stoß
	Saarbrücken	Mehrkampf Sprung Wurf/Stoß
	Stuttgart	Mehrkampf Sprint/Hürden Sprung Wurf/Stoß
	Neubrandenburg	Wurf/Stoß
	Fürth	Lauf/Gehen
Zweibrücken	Sprung	
Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR)	Warendorf	Dressur Springen Vielseitigkeit



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Ringer- Bund (DRiB)	Aschaffenburg	FS FW GR
	Dormagen	FW
	Frankfurt (Oder)	FS FW GR
	Freiburg	FS FW GR
	Nürnberg	FS GR
	Saarbrücken	FS GR
	Schifferstadt	FS FW GR
	Leipzig	FS FW GR
Deutscher Ruder- verband (DRuV)	Berlin*	Riemen Riemen/Skull Skull Skull LGW
	Potsdam	Riemen Riemen/Skull Skull Skull LGW
	Dortmund*	Riemen Skull Skull LGW
	Dresden	Riemen Skull
	Essen	Riemen Riemen/Skull Skull Skull LGW
	Hannover	Riemen Riemen/Skull Skull Skull LGW
	Magdeburg	Riemen Skull
	Ratzeburg/Hamburg*	Riemen Skull Skull LGW
	Rostock	Riemen Skull



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Ruder- verband (DRuV)	Frankfurt a. M.	Riemen Skull Skull LGW
	Mainz	Riemen Riemen/Skull Skull Skull LGW
	Saarbrücken*	Skull Skull LGW
Deutscher Rugby- Verband (DRyV)	Heidelberg	
	Hannover	
Deutscher Segler- Verband (DSeV)	Berlin	Laser Laser Radial 420er 29er
	Kiel	49er 49erFX Laser Radial Finn Nacra17 470er
	Warnemünde	Laser Laser Radial 420er 470er
	Friedrichshafen	49erFX Laser Laser Radial
Deutscher Schützenbund (DSüB)	Berlin	Bogen
	Frankfurt (Oder)	Flinte Pistole
	Frankfurt a. M./Wiesbaden	Flinte Gewehr Pistole
	München	Bogen Flinte Gewehr Pistole
	Hannover	Bogen Flinte Gewehr Pistole
	Pforzheim	Bogen Flinte Gewehr Pistole
	Schale	Flinte



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Schützenbund (DSüB)	Suhl	Bogen Flinte Pistole
Deutscher Schwimmverband (DSwV)	Berlin	SW
	Berlin	WaSpr
	Berlin	WB
	Dresden	WaSpr
	Duisburg	WB M
	Essen	SW, OWS
	Halle	SW
	Halle	WaSpr
	Hamburg	SW, OWS
	Hannover	WB M
	Heidelberg	SW
	Leipzig	WaSpr
	Potsdam	SW
	Potsdam	WB M
	Rostock	WaSpr
	Würzburg	OWS
Magdeburg	OWS	
Saarbrücken	SW, OWS	
Deutsche Taekwon- do Union (DTaeU)	Düsseldorf	
	Nürnberg	
	Friedrichshafen	
Deutscher Tennis Bund (DTeB)	Hannover	
	München (Oberhaching)	
	Stuttgart	
	Kamen	
Deutsche Triathlon Union (DTrU)	Potsdam	
	Saarbrücken	
	Freiburg	
	Neubrandenburg	
	Nürnberg	



Verband	BSP	Disziplingruppe
Deutscher Tischtennis-Bund (DTTB)	Düsseldorf	
	Frankfurt a. M.	
	Hannover	
	Karlsruhe	
	München	
Deutscher Turner-Bund (DTuB)	Bad Kreuznach	Trampolin
	Berlin	Turnen M
	Berlin	RSG
	Bremen	RSG
	Cottbus	Turnen M
	Chemnitz	Turnen M/W
	Fellbach-Schmieden	RSG
	Frankfurt a. M.	Trampolin
	Hannover	Turnen M
	Mannheim	Turnen W
	Stuttgart	Turnen M/W Trampolin
	München	Trampolin
Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)	Berlin	
	Potsdam	
Deutscher Volleyball-Verband (DVV)	Berlin	Beach Halle M/W
	Dresden	Halle W
	Friedrichshafen	Halle M
	Frankfurt a. M.	Halle M
	Hamburg/Kiel	Beach
	Potsdam	Halle W
	Stuttgart	Beach Halle M/W
	Schwerin	Halle W
	München	Beach Halle M
	Münster	Beach Halle W

*: Bereits anerkannt bis zum Jahr 2020.



Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Vertreter der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) haben sich in einem Gespräch am 16. März 2015 darüber verständigt, Kindern und Jugendlichen eine begabungsgerechte und entwicklungsgemäße schulische und sportliche Förderung zu ermöglichen und die dazu von beiden Seiten erforderlichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Doppelbelastung leistungssportlicher Talente an den Eliteschulen des Sports in einer gemeinsamen Vereinbarung festzuhalten. Daraufhin haben die Kommission Sport der KMK, der DOSB und die Sportministerkonferenz (SMK) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Entwurf einer „Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat“ erarbeitet hat.

Die Amtschefskonferenz der KMK hat in ihrer Sitzung am 14. September 2017 dem Entwurf der Vereinbarung zugestimmt.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz stimmt dem Entwurf der „Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat“ zu.
2. Der Vorsitzende der Sportministerkonferenz wird gebeten, den Beschluss der Sportministerkonferenz an den Deutschen Olympischen Sportbund zur dortigen Beschlussfassung zu übermitteln.
3. Gleichzeitig wird der Vorsitzende der Sportministerkonferenz gebeten, den Beschluss der Sportministerkonferenz der Kultusministerkonferenz zu übersenden.
4. Die Geschäftsstelle der Sportministerkonferenz wird gebeten, die Vereinbarung nach Zustimmung durch den Deutschen Olympischen Sportbund auf der Internetseite der Sportministerkonferenz zu veröffentlichen.

Logo DOSB

Logo SMK



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und
Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und
Internat**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.09.2017)

(Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom TT.MM.JJJJ)

(Beschluss der Sportministerkonferenz vom TT.MM.JJJJ)

1 Talente für den Spitzensport

Die Kultusministerkonferenz (KMK), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Sportministerkonferenz (SMK) bekennen sich zur herausragenden gesellschaftlichen und politischen Bedeutung von Spitzenleistungen. Dies gilt insbesondere auch für Weltspitzenleistungen im Sport, die Ziel der Spitzensportförderung in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Zur Erreichung internationaler spitzensportlicher Erfolge ist eine langfristige Leistungsentwicklung, beginnend im Kindes- und Jugendalter und somit während der Schulzeit, unabdingbar. Um den Weg in die Weltspitze verantwortlich zu begleiten, ist Voraussetzung, dass es gelingt, ausgewiesenen sportlichen Talenten¹ einen individuell optimalen Schulabschluss zu ermöglichen, sie gleichzeitig auf sportliche Spitzenleistungen im Hochleistungsalter vorzubereiten und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung wirkungsvoll zu unterstützen. Es ist deshalb eine gemeinsame Aufgabe von Bildung und Sport, unter partnerschaftlicher Einbeziehung der Eltern, sportlichen Talenten eine duale Karriere zu ermöglichen.

Die Bedeutung der Eliteschulen des Sports als Teil des Verbundsystems von Schule, Sport und Internat ist im Kontext der Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport besonders herauszuheben. Bereits mehrfach hat sich die KMK mit Fragen sportlicher Begabungsförderung befasst. Der Beschluss vom 10. Februar 2011 konstatiert, dass in den Ländern mit den Eliteschulen des Sports bereits gute Lern- und Entwicklungsbedingungen für sportliche Talente vorhanden sind. Es ist jedoch erforderlich, diese guten Voraussetzungen zielorientiert und verbindlich weiterzuentwickeln, um den gestiegenen und absehbar weiterhin steigenden Trainingsanforderungen der Weltspitze in ihren unmittelbaren Auswirkungen auf den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie den Veränderungen im Bildungsbereich Rechnung tragen zu können. Diese Anforderungen führen bei den sportlichen Talenten quantitativ und qualitativ zu einer erheblichen Kumulation ihrer Gesamtbelastung. Gegenwärtig weisen deutsche Sportlerinnen und Sportler bereits in den Etappen des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings erhebliche Rückstände zur Weltspitze auf, die im Hochleistungsalter nicht mehr aufzuholen sind.

¹ Im Kontext der Empfehlung wird die Bezeichnung „sportliche Talente/Talente“ für junge Athletinnen und Athleten verwendet, die entweder bereits Spitzenleistungen erbringen oder aufgrund ihrer Leistungsvoraussetzungen (z. B. die leistungssportliche Grundeinstellung) unter Berücksichtigung des bereits realisierten Trainings und des biologischen Entwicklungsstands über Potentiale für zukünftige Spitzenleistungen verfügen.

Die Partnerschaft von Bildung und Sport wird somit vor neue Herausforderungen gestellt, die effektive und effiziente Lösungen erfordern, um das Ausschöpfen der individuellen Potentiale in Schule und Sport gleichermaßen zu ermöglichen. Das betrifft insbesondere auch strategische Entscheidungen für die Gestaltung des leistungssportlichen Ausbildungsprozesses in den verschiedenen Bildungsabschnitten. Die nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Eliteschulen des Sports im Verbundsystem hat insoweit für die Stärkung des Spitzensportstandorts Deutschland sowie für eine ganzheitliche Begabungsförderung und Persönlichkeitsentwicklung sportlicher Talente zentrale Bedeutung.

2 Ziele der Förderstrategie

Die Eliteschulen des Sports stellen sich im Verbund mit Sport und Internat den besonderen Herausforderungen, schulische und leistungssportliche Anforderungen miteinander vereinbar zu gestalten. Um die im Spitzensport relevanten Leistungsvoraussetzungen langfristig zu entwickeln, sind im Nachwuchsbereich die Rahmenbedingungen zur Sicherung der qualitativen und quantitativen Trainingsanforderungen zu schaffen. Diese können in vollem Umfang nur über die Eliteschulen des Sports im Verbundsystem bereitgestellt werden.

Die Schulorganisation wird von den Bedarfen des Spitzensports in den Profilsportarten² am jeweiligen Standort geprägt. Die Eliteschulen des Sports haben im Verbundsystem, ungeachtet der unterschiedlichen Ausdifferenzierung der Strukturmodelle und Organisationsformen in den einzelnen Ländern, ihren Ausgangspunkt in bundeseinheitlichen Anforderungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports.

Das gemeinsame Ziel von Bildung und Sport zur Umsetzung dieser Förderstrategie besteht darin,

- das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung einer dualen Karriere herausragender sportlicher Talente weiter zu schärfen und
- die sportlichen Talente bei ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

² Profilsportarten haben eine bundesweite Schwerpunktsetzung durch die Spitzenverbände, die mit den Ländern und dem DOSB abgestimmt wurden, in der Regel an Bundesstützpunkten betrieben werden und in den Strukturplänen/Stützpunktkonzepten ausgewiesen sind.

Dabei übernehmen Schule, Sport und Internat folgende Aufgaben:

Schule:

- soll die optimale Entfaltung der individuellen Bildungspotentiale und damit das Erreichen eines bestmöglichen Schulabschlusses im Einklang mit der Sportkarriere ermöglichen.

Sport:

- soll die optimale Entfaltung des sportlichen Talents durch hochqualifiziertes Training mit hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern in den relevanten Altersbereichen ermöglichen;
- soll mehr und besser ausgebildete sportliche Talente mit entsprechenden Leistungsvoraussetzungen zum Übergang aus dem Junioren- in den Spitzenbereich befähigen;
- soll die Nachwuchsleistungs- und Spitzensportförderung mittels hauptamtlicher Bundesstützpunktleitungen an den Standorten der Eliteschulen des Sports durch eine zielorientierte Abstimmung von Fördermaßnahmen der beteiligten Partner qualifiziert steuern.

Internat:

- soll bedarfsgerechte Internatskapazitäten vorhalten, um einen wirkungsvollen Beitrag zur Konzentration ausgewählter Talente durch den Sport an den Schwerpunktstandorten zu leisten und
- soll die pädagogische Betreuung von Talenten gewährleisten.

3 Handlungsfelder der Eliteschulen des Sports im Verbundsystem

Eine differenzierte Beschreibung der Handlungsfelder Schule, Sport und Internat³ ist insbesondere als Grundlage für eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen unumgänglich.

In den einzelnen Handlungsfeldern ist das Bekenntnis zur gemeinsamen Verantwortung für die duale Karriere herausragender Leistungssporttalente an den Eliteschulen im Verbundsystem handlungsleitend.

3.1 Handlungsfeld Schule

Die Eliteschulen des Sports sind Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung. Kernaufgabe aller Verantwortlichen im Handlungsfeld Schule ist es, Bildungspotentiale bestmöglich zu fördern. Im Rahmen der schulischen Aufgaben ist ein schulisches Förderkonzept zur Vereinbarkeit von schulischer und leistungssportlicher Ausbildung verbindlich vorzuhalten. Als Beitrag zum Gelingen eines umfassenden Förderkonzepts sind differenzierte Bausteine unabdingbar. Dazu zählen vor allem

- die Ausschöpfung der Möglichkeiten einer Rhythmisierung von Schule und Unterricht zur Sicherung der notwendigen Trainingszeiträume und Regenerationszeiten vorzusehen;
- die Maßnahmen zur Beurlaubung und Freistellung vom Unterricht in der Balance von leistungssportlichen und schulischen Bedarfen und unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielräume vorzuhalten;
- die individuell erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen in der Begleitung des schulischen Lernprozesses (u. a. Nachführung von Unterricht, flexible Gestaltung von Leistungsfeststellungen) anzubieten;

³ Internate sind den Schulen angegliederte Wohnheime, in denen sportliche Talente Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut werden.

- die optimale schulische Förderung, insbesondere durch Nutzung digitaler Medien, auch bei längeren leistungssportlich bedingten schulischen Abwesenheiten (z. B. bei Trainingslagern oder Wettkämpfen) zu nutzen;
- eine angemessene Individualisierung von Schulkarrieren und schulischen Laufbahnen auf der Grundlage der langfristigen und individuellen Planung der Spitzensportkarriere, insbesondere durch eine Flexibilisierung der Schulzeit (z. B. durch die sogenannte Schulzeitstreckung auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Bedingungen) zu ermöglichen;
- die gezielte Auswahl von Personal im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Regelungen, das sich mit den Zielen einer Eliteschule identifiziert und diesbezüglich motiviert und belastbar ist, vorzunehmen.

3.2 Handlungsfeld Sport

Das Niveau internationaler Spitzenleistungen bestimmt die Anforderung für das Training im Nachwuchs- und Spitzenbereich. Die Leistungsvoraussetzungen für den Spitzenbereich müssen dabei über eine langfristig angelegte Leistungsentwicklung sichergestellt werden. Für die Ausrichtung der Schulorganisation an den trainingsmethodischen Erfordernissen einer langfristigen Leistungsentwicklung müssen seitens des organisierten Sports entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen:

- Durch den Spitzenverband werden in einem mit dem DOSB abgestimmten Strukturplan/Stützpunktkonzept festgelegt, an welchen Eliteschulstandorten eine Profilbildung erfolgen soll. Sportlich notwendige Konzentrationsprozesse mit Wechsel des Schulstandorts erfolgen auf der Grundlage dieser Strukturpläne/Stützpunktkonzepte.
- In alters- und entwicklungsabhängigen Anforderungsprofilen legen die Spitzenverbände fest, welche allgemeinen und spezifischen Leistungsvoraussetzungen in den jeweiligen Ausbildungsetappen in der Sportart erforderlich sind. Aus diesen Anforderungen müssen entsprechende Testinstrumentarien abgeleitet werden. Diese sind Grundlage für bundesweit einheitliche sportfachliche Kriterien für die Aufnahme an den Eliteschulen des Sports, deren Umsetzung von der jeweiligen Bundesstützpunktleitung

verantwortet wird. Eine Abstimmung erfolgt mit dem Olympiastützpunkt (OSP) und dem Landessportbund (LSB).

- Der aktuelle Stand sowie die Entwicklung der Leistungsvoraussetzungen, der Wettkampfleistungen sowie relevanter Trainingsparameter (u. a. Trainingsalter, Trainingsinhalte, Trainingshäufigkeit, Ausfalltage) sind in Verantwortung des Bundesstützpunktes nach Maßgabe des Spitzenverbands systematisch zu erfassen und zu dokumentieren (datenbankbasierte individuelle Entwicklungsdokumentation).
- Für jedes Talent ist mindestens jährlich die individuelle leistungssportliche Entwicklungsperspektive einzuschätzen. Sie bildet die Grundlage für Förderentscheidungen. Kriterien, die in die Beurteilung der sportlichen Entwicklungsperspektive einfließen, müssen transparent gegenüber den Talenten, deren Eltern und der Eliteschule des Sports dargestellt, kommuniziert und angewendet werden. Für die sportfachliche Bewertung ist die Bundesstützpunktleitung der Sportart verantwortlich. Die Förderentscheidung soll unter Beteiligung von Vertretern des LSB, des OSP und der Schule getroffen werden.
- Die Spitzenverbände formulieren am Weltstand orientierte Rahmentrainingskonzeptionen. In der Verantwortung des Sports liegt die Ableitung von Jahresplanungen und individuellen Trainingsplanungen für die Talente der Eliteschulen des Sports. Die sportfachliche Verantwortung für das in den Schulablauf zu integrierende Training liegt übergreifend bei der Bundesstützpunktleitung.
- Frühzeitig erfolgt mit der Eliteschule des Sports eine Kommunikation und Abstimmung der Jahresplanung (Trainings- und Wettkampfkalender). Bei der standortbezogenen Umsetzung ist der Sport verpflichtet, ausreichend konkrete und zuverlässige Informationen bereitzustellen, so dass die Schule in der Lage ist, eine möglichst passfähige Schulorganisation zu gestalten und einen optimalen Planungsrahmen für die individuelle Förderung der sportlichen Talente zu schaffen.
- Entsprechend ausgebildete Trainerinnen und Trainer sichern ein qualitativ und quantitativ anforderungsgerechtes Training. Die sportfachliche Führung dieser Trainerinnen und Trainer soll unabhängig vom Anstellungsverhältnis bei der Bundesstützpunktleitung liegen. Ggf. können Trainerinnen und Trainer mit einer

Lehramtsausbildung die Schnittstelle zwischen Sport und Schule aktiv mitgestalten.

3.3 Handlungsfeld Internat

Eine Schwerpunktsetzung von Seiten des Sports muss aus Gründen der Trainingsmethodik und des zielgerichteten Mitteleinsatzes erfolgen. Die Eliteschulen des Sports sind im Verbundsystem darauf ausgerichtet, in den Profilsportarten die sportlichen Talente zu fördern, unabhängig vom jeweiligen Heimatwohntort. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Internatsstruktur. Die Spitzen- und Landesverbände legen in Abstimmung mit dem jeweiligen OSP und LSB fest, welche sportlichen Talente aufgrund der bundeseinheitlichen Kaderkriterien und/oder der leistungssportlichen Entwicklungsperspektive in die jeweiligen Internate aufgenommen werden sollen.

Trotz bundesweit unterschiedlicher Träger- und Organisationsmodelle und landesspezifischer Genehmigungsvoraussetzungen sind die Internatsbeiträge so zu gestalten, dass der Besuch einer Eliteschule des Sports unabhängig von den individuellen Voraussetzungen erfolgen kann. Insofern muss die Finanzierungsverantwortung von Bund und Ländern entsprechend der Kaderzugehörigkeit auch bei der Finanzierung der Internate zugrunde gelegt werden. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. die Gewährung von Schüler-BAföG und die individuelle Athletenförderung durch die Sporthilfe auf Bundes-, ggf. Landes- und kommunaler Ebene sollten dabei ebenfalls ausgeschöpft werden und insoweit aufeinander abgestimmt sein.

3.4 Schnittstellen - gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verbundpartner Schule, Sport und Internat und das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung, sowohl für die duale Karriere als auch für die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Talente, sind weiter zu stärken. In Absprache sind dabei auch weitere Fördermaßnahmen nachhaltig zu etablieren. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- die Entwicklung eines pädagogischen Konzepts, das u. a. leistungssportrelevante Themen wie Dopingprävention, eine sportgerechte Lebensweise und Ernährung als Voraussetzung für Gesundheit und Belastbarkeit der Talente aufgreift;

- die besondere Berücksichtigung der durch Schule und Leistungssport ggf. bedingten und eventuell sich kumulierenden psychischen Anforderungen an die Talente;
- die Durchführung eines mindestens jährlich stattfindendes Fördergesprächs zur individuellen Beratung, das neben den sportlichen Talenten auch Eltern, Trainerinnen und Trainer, Lehrkräfte und die Laufbahnberatung des OSP einbezieht sowie
- die Festlegung einer verbindlichen Kommunikationsstruktur zwischen Schule, Sport und Internat.

4 Qualitätssicherung und Steuerung

Für die Qualitätssicherung und Steuerung ist das Qualitätsmanagement der Schule, des Sports und des Internats von entscheidender Bedeutung. Eckpunkte hierfür sind insbesondere die Ausführungen in Ziffer 2 und 3 dieser Vereinbarung sowie vorhandene landestypisch geprägte Modelle und Vorgehensweisen zum schulbezogenen Qualitätsmanagement. Schulen können vom DOSB mit dem Prädikat „Eliteschule des Sports“ ausgezeichnet werden, wenn sie die länderspezifischen Qualitätskriterien erfüllen und dies von den für Schule zuständigen Ministerien bestätigt wird. Sie müssen im Verbundsystem die Qualitätskriterien der Handlungsfelder Schule, Sport und Internat gemäß Ziffer 2 insgesamt erfüllen.

Die Steuerung der Weiterentwicklung der Eliteschule des Sports im Verbundsystem erfolgt insbesondere durch die Vereinbarung von Zielprofilen. Die Prozessbegleitung zur Realisierung der Zielprofile soll auf zwei Ebenen erfolgen:

Steuerungs-Ebene I: „Zentraler bundesweiter Steuerkreis Eliteschule des Sports im Verbundsystem“

- Mitglieder: KMK (3), SMK (1), DOSB (1), LSB (1), Regionalteamleitung (2), Schulleitung (2), IAT (1)
- Bestellung: Die Bestellung der Vertreter obliegt der KMK, der SMK und dem DOSB (GB-L)
- Beratend: Bei Bedarf kann der Steuerkreis zusätzlich externe Expertise einholen (z. B. Vertretung der Spitzenverbände, des Bundesministeriums des

Innern, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Sport- und Bildungswissenschaften oder der Sparkassen-Finanzgruppe)

- Geschäftsführung: DOSB
- Aufgaben:
 - Erarbeitung eines standardisierten, bundesweiten Qualitätsrahmens für die Erstellung der spezifischen Zielprofile der Eliteschulen des Sports im Verbundsystem auf der Grundlage der in Ziffer 2 dieser Vereinbarung benannten Handlungsfelder;
 - Ableitung/Bearbeitung grundlegender Fragestellungen anhand der durch die Geschäftsführung vorgelegten und mit den Regionalteamleitungen (turnusgemäß im Rahmen der OSP-Leiter-Tagung) abgestimmten Analyse/Auswertung der eingereichten Zielprofile und Stufenpläne;
 - Erarbeitung und Verabschiedung einer transparenten turnusgemäßen Evaluierungssystematik inklusive Qualitätskriterien sowie eines transparenten Systems der An- und Aberkennung;
 - Erarbeitung der Standards einer Geschäftsordnung für die Regionalteams;
 - Auswahl und Auszeichnung der Eliteschülerinnen und -schüler sowie der Eliteschule des Sports des Jahres (bundesweit);
 - Der DOSB (GB-L) arbeitet dem Steuerkreis zu (u. a.: Standorte der Bundesstützpunkte, Erfassung der Anforderungen der Spitzenverbände, Durchführung der Evaluation, Organisation der Eliteschulkonferenzen).
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Steuerungsebene II: „Regionalteam der Eliteschule des Sports im Verbundsystem“

- An jedem Standort einer Eliteschule des Sports im Verbundsystem ist ein Regionalteam einzurichten. Eine Bündelung der Regionalteams auf Landesebene kann aus sportfachlichen Gründen erfolgen.
- Mitglieder: OSP-Leitung und OSP-Laufbahnberatung, Vertretung der Spitzenverbände (Bundesstützpunktleitung), Schulleitung, Internatsleitung, DOSB (GB-L), LSB, für Schule zuständiges Ministerium, Sportministerium.
- Leitung: OSP-Leitung

- Aufgaben u. a.:
 - Erstellung des Zielprofils der Eliteschule des Sports im Verbundsystem auf der Grundlage der Anforderungsprofile der Sportarten und der Vorgaben des Steuerkreises im jeweiligen Handlungsfeld,
 - Erarbeitung des Stufenplans zum Erreichen des Zielprofils auf der Basis einer IST-Analyse,
 - Dokumentation der Qualitätssicherung bezogen auf das Zielprofil,
 - Auswahl und Auszeichnung der Eliteschülerin bzw. des Eliteschülers des Jahres der Eliteschule des Sports im Verbundsystem.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

5 Weitere auf Landesebene zertifizierte Schule-Leistungssport-Verbundsysteme

Über die Eliteschulen des Sports im Verbundsystem hinaus besteht das Unterstützungssystem der Länder zur schulischen und leistungssportlichen Begabungsförderung aus weiteren von den einzelnen Ländern oder in Abstimmung mit den einzelnen Ländern zertifizierten Schule-Leistungssport-Verbundsystemen.

Bei Standortentscheidungen für zukünftige leistungssportliche Trainingseinrichtungen sind grundsätzlich die Standorte der Eliteschule des Sports zu berücksichtigen. Aufgrund der vielfältigen Entwicklung der Leistungssportstrukturen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten sind Potentiale im Sport mitunter auch an Standorten anzutreffen, an denen sich keine Eliteschule des Sports im Verbundsystem befindet. Im Sinne einer optimalen Entfaltung der leistungssportlichen Potentiale von Talenten sollen daher an Bundesstützpunktstandorten Möglichkeiten bestehen, gleichzeitig eine schulische und leistungssportliche Karriere zu beschreiten. Im Mittelpunkt steht dabei die Aufgabe, Betreuungsmöglichkeiten, Unterstützungsleistungen und flexible Regelungen zur Absolvierung des Trainings und der Wettkämpfe entsprechend den Rahmentrainingskonzeptionen der Spitzenverbände zu sichern. Die bestehende Kooperation zwischen den Schulen und den Bundesstützpunkten sollte in diesem Sinne partnerschaftlich gestaltet werden. Hierbei obliegt es den Ländern, die Funktionalität solcher Schule-Leistungssport-Verbundsysteme zu bewerten und ggf. zu zertifizieren.



Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ist die Gesellschaft insgesamt aufgefordert, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sport wird als ein zentraler Bereich auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Aus diesem Grund hat die Sportministerkonferenz auf ihren Sitzungen am 12./13. September 2013 sowie am 6./7. November 2014 Beschlüsse zur Inklusion in den und durch den Sport verabschiedet. Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um das gegenseitige Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken, sowie Vorurteile und Berührungssängste abzubauen.

Die SMK hat sich mit den oben genannten Beschlüssen sowie einer durchgeführten Fachkonferenz dieser Aufgabe gestellt und Empfehlungen auf unterschiedlichen Handlungsfeldern erarbeitet. Im Jahr 2015 wurden sogenannte Handlungsleitsätze mit konkreten Umsetzungsvorschlägen vorgestellt, die auch die Barrierefreiheit von Sportanlagen umfassen.

Ziel ist es, Vereine und Verbände, aber auch Länder und Kommunen im Bereich der Inklusion zu unterstützen und zu sensibilisieren. Deren vielfältige Leistungen und bereits bestehende Planungshinweise wurden zur besseren Anwendbarkeit systematisiert. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungen vor Ort sollen die im anliegenden Papier erarbeiteten Hinweise als Orientierungshilfe dienen und die Planung, die Modernisierung sowie den Bau von inklusiven Sportanlagen unterstützen; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel ist, dass diese wichtigen Hinweise und Faktoren zukünftig bei der Planung, beim Neubau und bei der Modernisierung von Sportanlagen Beachtung finden, um Barrierefreiheit herzustellen.



Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt das Papier „Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“ und empfiehlt die Beachtung und Anwendung der darin enthaltenen Hinweise bei der Planung, beim Neubau und bei der Modernisierung von Sportanlagen, um Barrierefreiheit herzustellen.
2. Die Geschäftsstelle der Sportministerkonferenz wird gebeten, das Papier „Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport“ den kommunalen Spitzenverbänden und den Landessportbünden/-verbänden zur Verfügung zu stellen. Zudem soll das Papier auf der Internetseite der Sportministerkonferenz veröffentlicht werden.



Barrierefreie Sportstätten –

Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport

1. Hintergrund, Auftrag und Ziel

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ist die Gesellschaft insgesamt aufgefordert, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sport wird als ein zentraler Bereich auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Aus diesem Grund hat die Sportministerkonferenz (SMK) auf ihren Sitzungen am 12./13. September 2013 sowie am 6./7. November 2014 Beschlüsse zur Inklusion in den und durch den Sport verabschiedet. Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um das gegenseitige Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken, sowie Vorurteile und Berührungängste abzubauen.

Die SMK hat sich mit den oben genannten Beschlüssen sowie einer durchgeführten Fachkonferenz „Inklusion ist keine Illusion?“ am 22. September 2014 dieser Aufgabe gestellt und Empfehlungen auf unterschiedlichen Handlungsfeldern erarbeitet. Im Jahr 2015 wurden sogenannte Handlungsleitsätze mit konkreten Umsetzungsvorschlägen vorgestellt, die auch die Barrierefreiheit von Sportanlagen umfassen.

Das wichtige Handlungsfeld der Infrastruktur wurde aufgegriffen und die vorliegenden Empfehlungen am 6. Juli 2017 in einer Unterarbeitsgruppe des SRK-Ausschusses Sportstätten in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der SRK-AG Sport und Inklusion erarbeitet. Sie stützen sich auf bereits bestehende Handlungsleitfäden; insbesondere auf eine Ausarbeitung des Hamburger Sportbundes zu „Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen“¹.

Ziel ist es, Vereine und Verbände, aber auch Länder und Kommunen im Bereich der Inklusion zu unterstützen und zu sensibilisieren. Deren vielfältige Leistungen und bereits bestehende Planungshinweise wurden zur besseren Anwendbarkeit systematisiert. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungen vor Ort sollen die Hinweise als Orientierungshilfe dienen und Planung, Modernisierung sowie Bau von inklusiven Sportanlagen unterstützen; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel ist, dass diese wichtigen Hinweise und Faktoren zukünftig bei der Planung, beim Neubau und bei der Modernisierung von Sportanlagen Beachtung finden, um Barrierefreiheit herzustellen.

¹ 2016: Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen, Hamburger Sportbund in Zusammenarbeit mit seinen Behindertensportorganisationen.



2. Definition und Vorbemerkung

„Sportstätten für alle“ sollen nachhaltig geplant und betrieben werden. Die Bauordnungen der Länder formulieren bereits die baulichen Vorschriften für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Anlagen. Die Rahmenbedingungen für die barrierefreie bauliche Umsetzung sind in der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ geregelt. In Ergänzung der jeweiligen Landesbauordnung ist die Norm DIN 18040-1 nahezu vollständig als „Technische Baubestimmung“ verbindlich eingeführt.

Im Sinne der Inklusion und Partizipation ist bei Planung, Modernisierung und Bau von barrierefreien Sportstätten die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer mit und ohne Behinderungen zu berücksichtigen. In der Praxis hat es sich bewährt, diese in die Planung mit einzubeziehen, um eine Nutzerperspektive von Anfang an mit zu beachten.

Die Orientierung an DIN-Normen erfüllt jedoch nicht unbedingt alle Anforderungen an die Sportausübung von Menschen mit Behinderungen an Sportinfrastruktur. Je nach Behinderung bestehen andere, gegebenenfalls weitergehende Bedürfnisse. So können sich zum Beispiel die Bedürfnisse von Rollstuhlsportlern und Blindensportlern hinsichtlich der Barrierefreiheit von Türen widersprechen. Eine Lösung hierfür können automatisch öffnende Schiebetüren sein.

Ebenso wichtig ist es, Menschen mit Behinderungen nicht nur als Sportaktive, sondern auch als Zuschauerinnen und Zuschauer zu berücksichtigen. Das können Sitz- und Stehplätze sein, die zum Beispiel für kleine Menschen und Rollstuhlfahrer/innen gut erreichbar sind und von denen aus die Sportveranstaltungen ohne Einschränkungen verfolgt werden können.

Hinweisschilder mit den internationalen Symbolen und Piktogrammen helfen allen Besucherinnen und Besuchern, einschließlich Kindern sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen als auch Menschen, die eine andere Sprache sprechen, bei der Orientierung. Ebenso ist eine Anzeigetafel besonders für hörgeschädigte Menschen, die Durchsagen nicht verfolgen können, ein wichtiges Hilfsmittel. Brailleschrift und tastbare Pläne (Evakuierungspläne) erleichtern Blinden die Orientierung.

Laut Expertenaussagen entstehen nur relativ geringe, leicht kalkulierbare Mehrkosten, wenn inklusive Sportanlagen als Neubauten von Anfang an barrierefrei geplant und gebaut werden. Eine barrierefreie Gestaltung der Sporträume ist in der Regel für alle Personen und Personengruppen wie beispielsweise Seniorinnen und Senioren, Kinder oder Besucherinnen und Besucher mit Kinderwagen von großem Vorteil. Im Grundsatz sollte daher folgender Leitspruch gelten: „Das, was für Menschen mit Einschränkungen gut ist, ist auch für Menschen ohne Einschränkungen gut.“



3. Wichtige Hinweise für barrierefreie Sportstätteninfrastruktur

Die nachfolgenden Hinweise gelten in besonderer Weise für Sporthallen; sie sind im Grundsatz jedoch auch für alle anderen Sportstättentypen – gegebenenfalls in modifizierter Form – von Bedeutung. Spezifische Empfehlungen für Schwimmbäder und Sportplätze sind gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus wird im Folgenden eine Unterteilung zwischen den verschiedenen Sportangeboten vorgenommen. Diese Unterteilung dient der Orientierung hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse und jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – grundsätzlich ist es aber zeitgemäß und durch Baurecht geregelt, dass alle Bereiche in Zukunft mit bedacht werden. Die Auflistungen enthalten daher sowohl Hinweise, die durch Baurecht und Normung bereits verpflichtend geregelt sind, sowie zusätzliche, fachliche Empfehlungen, die förderlich, aber noch nicht festgeschrieben sind.

Wichtige Hinweise für alle Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im inklusiven Sport, im Behindertensport, im paralympischen Sport und im Rehabilitationssport:

- Möglichst alle Nutzungsräume auf einer Ebene planen. Sofern mehrgeschossig gebaut wird, ist eine ausreichende Anzahl an Aufzügen einzuplanen.
- Barrierefreie Orientierungshilfen u.a. mit Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern sowie eine funktionale Form- und Farbgestaltung von Bauelementen.
- Für die Gestaltung der Bodenbeläge gilt die Empfehlung: Durchgängiges Bodenleitsystem vom Eingangsbereich zu allen Nutzungs- und Servicräumen, einschließlich der barrierefreien Treppen, Rampen und Aufzüge.
- Differenzierte Farb- und Helligkeitsstufen in der Halle von Boden, Wand, Decke und Türen.
- Standardisierte Ausstattung mit Brailleschrift. Im Eingangsbereich sollte zur Orientierung ein auch tastbarer Übersichtsplan der gesamten Sportanlage angebracht sein.
- Zwei-Sinne-Regelung bei Barrieren (zum Beispiel: Türklingel akustisch als auch optisch, Schwellen haptisch als auch optisch durch Kontraste).
- Ausreichende Ausstattung mit barrierefreien WCs.
- Geräumige Umkleiden und Waschräume nach Geschlechtern getrennt. Wasch-/Duschräume sollten nach Bedarf der Nutzergruppen mit klappbaren Wandsitzen ausgestattet sein.



- Ausreichende Abstellflächen für Geräte: es besteht ein hoher Bedarf an zusätzlichen Abstellflächen für Sportgeräte, Rollstühle etc. Die Abstellflächen oder -räume sollten abschließbar und am besten mit einer Schiebetür erreichbar sein.
- Regulierbare Beheizung der Sporthalle von ca. 17°C bis 20°C.
- Abgedeckelte Steckdosen, um ein Reinfassen zu vermeiden.
- Lademöglichkeit für E-Rollstühle und Hilfsgeräte.
- Ausreichende Anzahl von barrierefreien PKW-Parkplätzen, die auch genug Platz für das Be- und Entladen von Rollstühlen ermöglichen. Diese Plätze sollten nicht auf Flächen mit Gefälle angelegt sein.
- Gute Ausleuchtung der Zuwegung außen.

Wichtige Hinweise für Rollstuhlsportangebote:

- Die Zufahrtsrampe beim Halleneingang sollte vom Belag her rollstuhlgeeignet sein.
- Die Eingangstür, die Zugänge zu den Spielfeldern, alle weiteren Durchgangstüren sowie die Tore der Geräteräume sollten per automatischem Türöffner zu öffnen oder mit hydraulischer oder mechanischer Kraftunterstützung ausgestattet sein.
- Die Duschen-Wandsitze sollten mit seitlichen Fixierungen (Armlehnen), einer nicht senkrechten Rückenlehne und ausreichender Sitztiefe ausgestattet werden.
- Höhenverstellbare Basketballkörbe, die barrierefrei einstellbar sind.
- Trennwände und andere Bedienelemente für den Sportbetrieb sollten elektrisch sowie auch für Nutzerinnen und Nutzer im Rollstuhl sowie kleinwüchsige Menschen bedienbar sein.
- Umkleidespinde, Fächer, Kleiderhaken und Spiegel auf verschiedenen Höhen anbringen.

Wichtige Hinweise für den Blinden- und Sehbehindertensport:

- Den Zugang keinesfalls über eine Metallgittertreppe lösen, da diese unangenehm für die Blindenhunde und das Benutzen des Blindenstocks ist.
- Auf eine geräuscharme Klimaanlage achten, da sich Blindensportler am Raschelgeräusch der Spezialbälle orientieren.
- Markierungen für Tor- und Goalball sowie Torball- und Goalballtore.
- Brailleschrift an den Türschildern, Handläufen, Tastern (Tür, Tor) etc.
- Für das Training im Blindenfußball ist eine Einfeldhalle mit weichem Prallschutz zu empfehlen. Für Wettkampfspiele ist allerdings eher eine Dreifeldhalle nötig.



- Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Raumakustik zuzuschreiben, da beispielsweise Blinde sich am Geräusch der Raschelbälle orientieren; daher sind Halleffekte zu vermeiden.
- Blendeffekte sind zu vermeiden (insbesondere beim Bodenbelag).
- Keine elektrischen Türöffner, am besten Schiebetüren.
- Großflächige und bodentiefe Fenster und Türen sind zu markieren.

Wichtige Hinweise für den Rehabilitationssport:

- Einfeldhallen sind besonders geeignet, um persönliche Intimsphäre und Abgeschlossenheit zu gewährleisten (z.B. Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins).
- Regulierbare Beheizbarkeit bei Bewegungsräumen von ca. 17°C bis zu 24°C, da insbesondere im Rehabilitationssport (z.B. Gruppen für Menschen mit Schwerstbehinderungen, beim Krebsport, Lungensport etc.) vielfach Atemübungen und Entspannungsmethoden mit geringer motorischer Aktivität zum Einsatz kommen.

Wichtige Hinweise für den Gehörlosensport:

- Lichtklingel.
- Bei Einbau einer Beschallungsanlage wird auch der Einbau einer induktiven Höranlage, die verstärkte Signale auf individuelle Hörgeräte übertragen kann, empfohlen.
- Für den Wettkampfbetrieb ist eine optische Anzeigetafel notwendig.
- Optische Alarmanlage für Katastrophenfälle, z.B. mit dreifarbigem Blitzern.
- Visueller Notruf für z.B. Sportunfälle, Meldung von Schäden an Hausmeister o.ä.
- Besondere Beachtung der Schallabsorption und Vermeidung von Halleffekten, z.B. durch Verwendung weicher Baumaterialien.

Wichtige Hinweise für den Bau von Schwimmbädern:

- Möglichst Fußbodenheizung im Hallenbad im Barfußbereich.
- Regelbare Wassertemperatur von ca. 20°C bis ca. 30°C; regelbare Raumtemperatur bis ca. 3°C über der Wassertemperatur.
- Gute Schalldämmung und gute Akustik.
- Breiter Beckenumgang; das Becken ist mittels der Rinnenabdeckung ertastbar.
- Nichtschwimmerbecken und finnische Rinne für Kinder zur Wassergewöhnung.
- Variobecken mit St. Moritzer Rinne für alle Aktivitäten des Badens und Schwimmens.
- Ein hochliegender Beckenrand der St. Moritzer Rinne erleichtert das Umsteigen vom Rollstuhl direkt ins Becken und zurück.



Wichtige Hinweise für den Bau von Sportplätzen:

- Klare, überschaubare Gliederung der Anlage.
- Taktile Orientierungshilfen, optische und akustische Hilfen.
- Laufbahnen mit gut befahrbaren Tennenflächen, besser mit Kunststoffflächen und niveaugleichen Anschlüssen.
- Befahrbare Freizeit- und Kleinspielfelder sowie Parcours.
- Möglicherweise Kleinfeldüberdachungen als Schutz gegen Niederschlag und Sonne (verbessern und verlängern die Nutzungszeiten).
- Barrierefreie Umkleiden und Sanitärräume.

4. Weiterführende Informationen

Bundesinstitut für Bau-, Stadt, und Raumforschung (BBSR)

- Technische Grundsätze zum barrierefreien Bauen; Link: www.bbsr.bund.de.

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)

- Bauliche Voraussetzungen für den paralympischen Sport; Link: www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/Publikationen/sonstige_Publikationen_Ratgeber/OH_Bauliche_Vor_Paralympics.pdf;jsessionid=76EAD58BD3DBE1AA8B90F4D17CF62AF4.2_cid378?__blob=publicationFile&v=1.
- Leitfaden Nachhaltiger Sportstättenbau – Kriterien für den Neubau nachhaltiger Sporthallen.

Deutscher Blinden und Sehbehindertenverband e.V.

- Richtlinie für taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen; Link: www.dbsv.org.

Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)

- DIN 18032-1: Sporthallen – Hallen und Räume für Sport- und Mehrzwecknutzung
- DIN 18035-1: Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße (Entwurf 09/2017)
- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18041: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- DIN 32975: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN EN 13200-1: Zuschaueranlagen Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

- Informationen, Grundsatzpapiere, Praxisbeispiele und Fördermittel zur Inklusion;
- Link: www.dosb.de/de/inklusion.



Deutscher Behindertensportverband (DBS)

- <http://www.dbs-npc.de/sportentwicklung-rehabilitationssport-aktuelles.html>
- <http://www.dbs-npc.de/inklusion-aktuelles.html>

Gesetze/Verordnungen

- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Sonstige

- Planung barrierefreier Sportstätten – Schwerpunkt: Schulsport, Vereinssport und Freizeitsport (Meyer-Buck, 2008); Link: www.nullbarriere.de.
- Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Checkliste (FH Erfurt, Institut für Verkehr und Raum / Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Juli 2013)
- ÖISS-Richtlinie – Barrierefreie Sportstätten (10/2013)
- „Zugang für alle“; Handbuch von UEFA und CAFE; Link: www.cafefootball.eu/de/zugang-fuer-alle.

Quelle

- Standardanforderungen für barrierefreie Sportanlagen (Hamburger Sportbund, 2016)



Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Am 18. Mai 2017 hat der Deutsche Bundestag final über die Reform der Sportanlagenlärmschutzverordnung abgestimmt; am 9. September 2017 ist die neue, deutlich sportfreundlichere Verordnung in Kraft getreten. Damit fand ein fast 10-jähriger Diskussions- und Reformprozess seinen vorläufigen Abschluss. Die Sportministerkonferenz (SMK) hat sich in den vergangenen Jahren gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden und dem organisierten Sport dafür eingesetzt, dessen Interessen an der Nutzung von Sportanlagen und die Interessen der Anwohner besser in Einklang zu bringen. Dies ist mit der veränderten Verordnung grundsätzlich gelungen.

Nicht geregelt ist nach wie vor die immissionsrechtliche Gleichbehandlung von Kindern auf Sportanlagen. Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 2011 und der eingefügten Bestimmung des § 22 Absatz 1a BImSchG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Daher dürfen hier die Immissionsgrenz- und -richtwerte bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen nicht herangezogen werden. Sportanlagen sind in der Aufzählung des § 22 Absatz 1a BImSchG nicht genannt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinderspielflächen und Sportanlagen, die durch Kinder genutzt werden, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil muss die Bewegung und der Sport von Kindern und durch Kinder unterstützt und gefördert werden. Der Bundesrat hat hierzu am 12. Mai 2017 einstimmig eine Gesetzesinitiative beschlossen (BR-Drs. 233/17 – Beschluss), die allerdings von der Bundesregierung abgelehnt wurde. Eine weitere Befassung im Rahmen dieser Bundesratsinitiative war wegen des Ablaufs der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (Diskontinuität) nicht mehr möglich.

Langfristig wäre es wünschenswert, wenn eine Privilegierung auch auf Jugendliche ausgedehnt werden könnte.



Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz erkennt an, dass es mit der Reform der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelungen ist, die Interessen des organisierten Sports an der Nutzung von Sportanlagen und die Interessen der Anwohner besser in Einklang zu bringen.
2. Die Sportministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Geräusche von sportaktiven Kindern auf Sportanlagen zu privilegieren. Kinderlärm gehört zum Leben. Daher hält es die Sportministerkonferenz für unverzichtbar, dass Geräuscheinwirkungen von Kindern auf Sportanlagen immissionsschutzrechtlich genauso behandelt werden wie beispielsweise Geräuscheinwirkungen von Kindern auf Kinderspielplätzen oder Ballspielplätzen.
3. Die Sportministerkonferenz fordert daher eine entsprechende Änderung des § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.



Gesundheitsgefährdung durch SBR-Granulat als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Im Oktober 2016 wurden in den Niederlanden Pressemitteilungen veröffentlicht, die eine Gesundheitsgefährdung durch SBR-Granulat (Styrol-Butadien-Rubber-Granulat) auf Kunstrasenplätzen thematisierten. Das verwendete Granulat aus recycelten, geschredderten Autoreifen und anderen Gummiprodukten besaß eine hohe Konzentration an krebserregenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Daraufhin wurden in den Niederlanden kurzzeitig zahlreiche Plätze gesperrt und der Spielbetrieb eingestellt.

Eine Auswertung weiterführender Pressemitteilungen, von Veröffentlichungen des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) und der REACH-Verordnung (= Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) hat gezeigt, dass der in den Pressemitteilungen erhobene Vorwurf einer Gesundheitsbelastung durch die im SBR-Granulat enthaltenen PAK bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Gänze widerlegt werden konnte. Darüber hinaus ergaben verschiedene Studien, dass das SBR-Granulat nicht nur mit PAK sondern zudem mit weiteren Schwermetallen belastet ist.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat daraufhin am 28. Februar 2017 einen Bericht zu möglichen Gesundheitsrisiken bei der Nutzung von Kunstrasenplätzen mit SBR-Granulat veröffentlicht. Die ECHA kommt in ihrem Bericht zu der Einschätzung, dass auf Basis der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen von „geringen gesundheitlichen Bedenken“ ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund schlägt die ECHA gegenüber der EU-Kommission vor, Änderungen der REACH-Verordnung in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass nur Granulate aus Recyclaten mit sehr niedrigen Konzentrationen an PAK und anderen relevanten gefährlichen Stoffen genutzt werden. Dies wäre mit einer Einordnung von SBR-Granulat als Verbrauchserzeugnis, unter das z. B. auch Fahrradgriffe und Werkzeuggriffe fallen, möglich. Bisher ist SBR-Granulat als Mischerzeugnis klassifiziert, was eine um das 100- bis 1000-fach höhere Konzentration zulässt.



Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass Vorwürfe einer Gesundheitsbelastung durch krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bei Verwendung von SBR-/Recyclinggranulat als Einfüllmaterial auf Kunstrasenplätzen bisher nicht ausreichend widerlegt werden konnten.
2. Die Sportministerkonferenz setzt sich daher dafür ein, die Einstufung von SBR-/Recyclinggranulat als Einfüllmaterial auf Kunstrasenplätzen gemäß REACH-Verordnung zu überprüfen.
3. Die Sportministerkonferenz bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die derzeitige Einstufung der Einfüllmaterialien für Kunststoffrasenplätze sachgerecht ist oder geändert werden muss. Sie bittet die Bundesregierung, dem SMK-Vorsitzland kurzfristig zu berichten und einen möglichen Änderungsbedarf bei der Europäischen Union anzumelden.



EU-Strukturfonds

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Die Sportministerkonferenz hat am 3. November 2011 in Weimar einen Beschluss gefasst, mit dem sie Bestrebungen unterstützt, den Sport explizit als Förderadressaten insbesondere in den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufzunehmen. Dabei wurden der Bund und die fondsverwaltenden Ressorts in den Ländern nachdrücklich darum gebeten, die Förderziele des Sports in den nationalen Rahmenplänen und in den operationellen Programmen der Länder zu verankern.

In einigen Ländern wurde dieser Beschluss umgesetzt und es wurden sehr positive Erfahrungen bei der Förderung von Sportprojekten aus Fördermitteln der EU-Strukturfonds gemacht. Um auf diesem zukunftsweisenden Weg voranzuschreiten und um eine breitere Fördermöglichkeit flächendeckend in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, sollte der Beschluss aus dem Jahr 2011 bekräftigt werden.

Beschluss

Die Sportministerkonferenz bittet den SMK-Vorsitzenden, mit der Bundesregierung in Kontakt zu treten und auf der Grundlage des Beschlusses vom 3. November 2011 Möglichkeiten zu suchen, wie der Sport explizit als Förderadressat in die europäischen Strukturfonds aufgenommen werden kann.



Ziele des Nationalen Dopingpräventionsplans in das NADA-Programm „Gemeinsam gegen Doping“ überführen

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Der Erfolg präventiver Maßnahmen in der Anti-Doping-Arbeit hängt insbesondere davon ab, dass diese systematisch durchgeführt, aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt, sowie mit den erforderlichen Finanzmitteln hinterlegt werden.

Mit dem Ziel, eine solche Situation herzustellen, verabschiedeten die Sportministerkonferenz, das Bundesministerium des Innern, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sowie die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) im August 2009 den Nationalen Dopingpräventionsplan (NDPP), dessen vorrangiges Ziel es war, Maßnahmen zur Dopingprävention auf der Grundlage eines abgestimmten Rahmenkonzepts nachhaltig in den Strukturen des Sports zu verankern.

Da insbesondere Nachwuchsathletinnen und -athleten sowie deren Umfeld von den Präventionsaktivitäten erfasst werden sollten, zielte der NDPP folgerichtig über den Spitzensport hinaus und umfasste insbesondere Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport. Durch die Einrichtung des NDPP konnten die Sportstrukturen weitreichend für die Dopingprävention aktiviert werden. Darüber hinaus trug der NDPP dazu bei, dass sich die Präventionsaktivitäten gegenseitig verstärken und Synergieeffekte genutzt werden konnten.

Inzwischen hat sich – insbesondere durch die zusätzlichen Mittel, die die Länder der NADA zur Durchführung und zum Ausbau ihrer Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellen – die Situation entscheidend geändert. Die Ziele des NDPP finden mittlerweile im NADA-Präventionsprogramm „Gemeinsam gegen Doping“, das ebenso auf die nachhaltige Verankerung der Dopingprävention in den Strukturen des organisierten Sports und die bestmögliche Versorgung der Zielgruppen mit Präventionsangeboten abzielt, ihre praktische Umsetzung, so dass das Programm die Ansprüche des NDPP vollends erfüllt.

Durch die Zusammenarbeit mit den Ländern hat die NADA ihre Präventionsaktivitäten unterdessen bis auf die Ebene der Landessportbünde und Landesfachverbände ausweiten können. Das Programm „Gemeinsam gegen Doping“ ist im organisierten Sport verankert und ist



in der Anlage dazu geeignet, die Dopingprävention perspektivisch weiter zu stärken, da über dieses Programm Zugänge zum organisierten Sport geschaffen werden konnten, die im Rahmen des NDPP aus verschiedenen, vor allem strukturellen Gründen nicht denkbar waren.

Beschluss

1. Um Aufrechterhaltung und Ausbau einer klaren und eindeutigen Struktur zu befördern und Redundanzen zu vermeiden, erachtet die Sportministerkonferenz (SMK) eine Überführung der Ziele des Nationalen Dopingpräventionsplanes in das NADA-Programm „Gemeinsam gegen Doping“ als die nun logische Konsequenz.
2. Daher schlägt die Sportministerkonferenz den weiteren Trägern des NDPP – Bund, DOSB und NADA – vor, die für eine Überführung notwendigen Schritte einzuleiten und den NDPP mit Ende des Überführungsprozesses außer Kraft zu setzen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die NADA mit der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Überführungsprozesses zu betrauen. Entscheidungen über die notwendigen Maßnahmen sollen von den Trägern des NDPP gemeinsam getroffen werden.
3. Die Sportministerkonferenz bittet die NADA zu gewährleisten, dass die zentralen Ziele des NDPP – Dopingprävention in den Strukturen des organisierten Sports nachhaltig zu verankern, die Zielgruppen bestmöglich mit Präventionsangeboten zu versorgen und Knowhow und Ressourcen zu bündeln – im Rahmen der Umsetzung des NADA-Programms „Gemeinsam gegen Doping“ weiter verfolgt werden. Darüber hinaus wird die NADA gebeten, eine abschließende Bilanz für die Laufzeit des Nationalen Dopingpräventionsplanes zu erstellen und diese den weiteren Trägern des NDPP zu übermitteln.



Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Sportvereine haben in der Lebenswelt von jungen Menschen einen hohen Stellenwert – über 60 % der Jugendlichen im Alter von 13 bis 15 Jahren sind im Sportverein aktiv (Gille, 2015). Der organisierte Sport trägt somit eine hohe Verantwortung dafür, Kinder und Jugendliche nicht nur in ihrer motorischen, gesundheitlichen und persönlichen Entwicklung zu fördern, sondern sie auch vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Gewalt zu schützen. Nähe, Emotionen und Vertrauensverhältnisse sind Grundlage für einen gelingenden Kinder- und Jugendschutz. Werden Beziehungsfaktoren jedoch ausgenutzt, birgt das erhebliche Risiken für die Heranwachsenden. Formen sexualisierter Gewalt – von der sexuellen Gewalt ohne Körperkontakt über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zur sexualisierten Gewalt mit Körperkontakt – wurden dabei im Sport lange Zeit ignoriert. In den letzten Jahren gerät diese Problematik immer stärker in den Fokus der Medien, der (Sport-)Politik und der Wissenschaft. Dabei besteht Konsens darüber, dass sexualisierte Gewalt schon deutlich vor dem Vorliegen eines Straftatbestandes beginnt. Eine konsequente Präventionsarbeit interveniert bereits bei sexistischen Witzen, sexuell anzüglichen Bemerkungen oder Mitteilungen und Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt schnell und unmissverständlich. Dies ist vor dem Hintergrund von Studienergebnissen über die Folgen sexualisierter Gewalt auch erforderlich. Über die erfahrene Demütigung, Hilflosigkeit und Ohnmacht des Tatzeitraums hinaus hinterlässt sexuelle Gewalt tiefe psychische Spuren bei den Opfern. Bei Betroffenen von sexueller Gewalt in der Kindheit finden sich viermal häufiger deutlich erhöhte Depressionswerte.

Mit der „Münchener Erklärung“ aus dem Jahr 2010 hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) das Thema aufgegriffen und sich den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zur Aufgabe gemacht. Ziel war es, präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung sowie Richtlinien zur Intervention zu entwickeln, in den Verbands- und Vereinsstrukturen zu verankern und auf diese Weise eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hörens zu fördern. Auf dieser Basis haben sich der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich konkrete Maßnahmen umzusetzen. Diese reichen von der Benennung einer Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für interne Verfahren und Netzwerkbildung über die Erarbeitung und Veran-



kerung von Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter bis hin zur Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung konkreter Präventionsprojekte. Darüber hinaus verpflichten sich Sportorganisationen, die als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen vergeben, u. a. Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen zu integrieren, gemeinsam mit dem DOSB Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungen zu entwickeln sowie sicherzustellen, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und der Verlängerung bestehender Lizenzen ein Ehrenkodex bzw. eine Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der formulierten Präventionsziele unterschrieben wird. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB verpflichteten sich, gemeinsam mit entsprechenden Fachstellen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Die Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB übernahm federführend für den Gesamtverband die Entwicklung und Kommunikation von Präventionsmaßnahmen und zeichnete sich als Impulsgeber für eine systematische und nachhaltige Qualitätsentwicklung im Themenfeld der Prävention von sexualisierter Gewalt aus. Sie trieb ferner die Qualifizierung und Vernetzung der Mitgliedsorganisationen mit Hilfe verschiedener Kommunikationsinstrumente und Veranstaltungsformate voran. Die dsj veranstaltet regelmäßig Foren und Tagungen mit Expertinnen und Experten, hat einen allgemeinen Handlungsleitfaden für Sportvereine sowie eine Orientierungshilfe für rechtliche Fragen erarbeitet, eine Homepage zum Thema entwickelt sowie ein Qualifizierungsmodul für die Aus- und Fortbildung bereitgestellt.

Seit der „Münchener Erklärung“ als Initialzündung für breit angelegte Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im organisierten Sport in Deutschland sind nun mehrere Jahre vergangen. Eine Evaluation des erreichten Umsetzungsstands ist mit Hilfe der Ergebnisse des Forschungsprojekts »Safe Sport« möglich. Dieses wurde von der Deutschen Sporthochschule Köln, dem Universitätsklinikum Ulm und der dsj durchgeführt und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für eine Laufzeit von drei Jahren (bis Ende 2017) gefördert. Ziel war es, sowohl die Häufigkeiten und Formen von sexualisierter Gewalt im Leistungssport als auch den Stand der Prävention und Intervention zu untersuchen. Rund 1.800 Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in Deutschland hatten sich an einer Online-Befragung beteiligt. Einbezogen wurden folgende Formen sexualisierter Gewalt:

- sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt,
- grenzverletzendes Verhalten (z. B. Exhibitionismus) und
- sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (z. B. verbale sexualisierte Belästigung).



Zu den wichtigsten Ergebnissen zählen:

- Unabhängig von der Schwere der Gewalterfahrung haben rund 37 % aller Kadersportlerinnen und Kadersportler, die an der Studie teilgenommen haben, schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport erfahren (48 % der Athletinnen und 23 % der Athleten);
- Werden die Befunde nach der Schwere der Gewalterfahrungen differenziert, haben 3 % der teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt, 18 % sexuelle Grenzverletzungen und 16 % sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt erfahren;
- Insgesamt haben rund 11 % der befragten Sportlerinnen und Sportler schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt;
- Die Mehrheit der betroffenen Athletinnen und Athleten (rund 70 %) ist bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt im Sport unter 18 Jahre alt.

Eine weitere Studie des Projektes hat den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen untersucht. Dazu wurden Landessportbünde/-verbände, Spitzenverbände und Verbände mit besonderen Aufgaben, Olympiastützpunkte, Sportinternate sowie Vereine befragt. Während alle Landessportbünde/-verbände spezifische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt haben und auch in der Bearbeitung und Beratung von Vorfällen und Verdachtsfällen im Sport aktiv sind, zeigt die Studie für die Spitzenverbände, Olympiastützpunkte, Sportinternate und die Vereine Optimierungs- und Nachholbedarf.

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Die Hälfte der Spitzenverbände hat die Thematik noch nicht in Qualifizierungsmaßnahmen verankert;
- Je 39 % der Spitzenverbände und Sportinternate und 23 % der Olympiastützpunkte gaben an, über fundierte Kenntnisse zum Thema zu verfügen;
- 80 % der Spitzenverbände, rund die Hälfte der Internate und knapp ein Viertel der Olympiastützpunkte haben Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt;
- Rund 40 % der Spitzenverbände, 44 % der Sportinternate und 15 % der Olympiastützpunkte verfügen über einen Verfahrensplan zum Umgang mit Vorfällen oder Verdachtsmomenten;



- Rund die Hälfte der befragten Vereine gab an, dass das Thema relevant für Sportvereine sei;
- Über ein Drittel der Vereine setzt sich nach eigenen Angaben aktiv gegen sexualisierte Gewalt ein;
- Regelmäßige Schulungen zur Thematik werden in 9 % der Vereine durchgeführt und jeder zehnte Verein hat eine spezifische Ansprechpartnerin bzw. einen spezifischen Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz benannt.

Die Präventionsmaßnahmen in den Spitzenverbänden und Vereinen haben demnach noch nicht den wünschenswerten Stand erreicht. Weitere Anstrengungen sind notwendig, da die Befragung der Athletinnen und Athleten gezeigt hat, dass sie sexualisierte Gewalterfahrungen am häufigsten im unmittelbaren Kontext des Vereins erfahren haben. Zugleich zeigen die Studienergebnisse, dass eine auf Prävention ausgerichtete Vereinskultur einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt bietet. In Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für sexuell motivierte Übergriffe signifikant geringer.

Die Sportministerkonferenz hat in den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2013 Beschlüsse zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport gefasst und darin die Institutionen und Akteure des organisierten Sports darin bestärkt, Konzepte zu entwickeln sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche in Sportvereinen systematisch und nachhaltig schützen und unterstützen. Die Sportministerkonferenz erkennt die seither erreichten Fortschritte ausdrücklich an. Die Ergebnisse der Studie »Safe Sport« zeigen jedoch, dass über den bereits erreichten Stand hinaus noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind.

Darüber hinaus gibt es einen Absicherungs- und Ausbaubedarf für spezialisierte Fachberatungsstellen, die für Vereine wichtige Anlaufstellen sein können (vgl. die entsprechende Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Jahr 2016, im Internet abrufbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/>).

Zudem gibt es bisher keine Studien zu Häufigkeiten und Formen sexualisierter Gewalt im Breitensport.



Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz dankt den Sportorganisationen für die bislang ins Leben gerufenen Maßnahmen und Initiativen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, insbesondere würdigt sie das Engagement der dsj und der Landessportbünde/-verbände sowie der Landessportjugenden. Sie hält es für erforderlich, dass diese Maßnahmen und Initiativen fortgeführt und ausgebaut werden, und dass entsprechende Präventions- und Interventionskonzepte vorliegen oder zeitnah erarbeitet werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine Förderung der Sportverbände durch die Länder. Sie bittet den Bund, ebenso zu verfahren und auch darüber hinaus bei der Prävention von sexualisierter Gewalt eng mit den Ländern zu kooperieren.
2. Die Sportministerkonferenz ruft die Mitgliedsorganisationen des DOSB erneut auf, gemäß der Selbstverpflichtung der „Münchener Erklärung“ Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich zu integrieren und die Bedingungen für den Entzug von Übungs-, Jugendleiter- und Trainerlizenzen bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien zu regeln. Sie bittet die betroffenen Mitgliedsorganisationen, die diese Maßnahmen noch nicht umgesetzt haben, ihrer Selbstverpflichtung zeitnah nachzukommen.
3. Die Sportministerkonferenz bittet den DOSB, bei der beabsichtigten Erarbeitung eines standardisierten, bundesweiten Qualitätsrahmens für die Erstellung der spezifischen Zielprofile der Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat die Prävention von und die Intervention bei sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 der Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat).
4. Die Sportministerkonferenz hält gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in den Vereinen weiter für erforderlich. Außerdem bestärkt sie die Vereine, Präventions- und Interventionskonzepte als Qualitätsmerkmal zu betrachten, ihre diesbezüglichen Aktivitäten in der Öffentlichkeit herauszustellen und bei konkreten Verdachtsfällen auch auf externe Expertise zurückzugreifen. Sportvereine benötigen hierfür Zugang zu regionalen Beratungs- und Qualifizierungsnetzwerken (z. B. Fachberatungsstellen). Die Sportministerkonferenz bittet die kommunalen Spitzenverbände, sich dafür einzusetzen, das Beratungsstellensystem abzusichern und nach Möglichkeit auszubauen.



5. Die Sportministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung einer mit »Safe Sport« vergleichbaren Studie für den Bereich des Breitensports möglich ist.



Bewerbung um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat in seiner Präsidiumssitzung am 20. Januar 2017 beschlossen, sich um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 zu bewerben. Die entsprechende Interessenserklärung hat der DFB fristgerecht bei der Europäischen Fußball-Union (UEFA) eingereicht. Am 15. September 2017 hat das DFB-Präsidium jene Spielstätten ausgewählt, die im Falle eines Zuschlags Austragungsstätten für die Spiele der Fußball-EM 2024 in Deutschland sein werden. Bis zum 27. April 2018 müssen alle interessierten Nationalverbände die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der UEFA eingereicht haben. Diese entscheidet im September 2018 über den Ausrichter der Fußball-Europameisterschaft 2024.

Die Sportministerkonferenz ist der Überzeugung, dass die Fußball-Europameisterschaft ein über die Grenzen Europas hinausreichendes, globales Sportereignis darstellt, dessen Bedeutung auch im kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich sichtbar sein wird. Wie schon bei früheren Fußball-Großveranstaltungen wie der Fußball-WM 2006 oder der Frauen-Fußball-WM 2011 in Deutschland bietet sich den ausrichtenden Städten und dem Gastgeberland die Gelegenheit, Fußball auf höchstem Niveau zu erleben und sich allen Besuchern als hervorragender Gastgeber zu präsentieren.

Die Fußball-Europameisterschaft 2024 bietet Deutschland zugleich die Chance, ein Zeichen für Nachhaltigkeit, Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit zu setzen. Dies erscheint angesichts der Vergangenheit mit den Vorgängen um die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006, aber auch angesichts der Reform-Entwicklungen im internationalen Sport mit der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Agenda 2020 des Internationalen Olympischen Komitees notwendig. Zugleich erkennt die Sportministerkonferenz an, dass der Deutsche Fußball-Bund guten Willens ist, seine Bewerbung um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 durch die Einbindung von Nicht-Regierungsorganisationen wie Transparency International Deutschland transparent zu gestalten.



Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) begrüßt die Bewerbung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024. Die SMK wird den DFB im Falle einer erfolgreichen Bewerbung nachdrücklich unterstützen.
2. Die Sportministerkonferenz sieht in einer deutschen Bewerbung um die Austragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 als eines der weltweit bedeutendsten Sportereignisse eine große Chance, dem Sport in Deutschland in seiner ganzen Bandbreite einen Aufschwung zu verleihen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt über alle Bevölkerungsschichten hinweg zu stärken sowie die Integration durch den Fußball voranzutreiben.
3. Die Sportministerkonferenz ist der Überzeugung, dass die deutsche Bewerbung frühzeitig auf der aktiven Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte basieren muss. Sie ruft deshalb Länder und Kommunen auf, die Bewerbung unter Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen zu unterstützen. Gleichzeitig hält es die SMK für geboten, dass die deutsche Bewerbung ein Zeichen setzt, wie unter den heutigen Anforderungen Sicherheit, Gewaltlosigkeit unter den Zuschauergruppen, Nachhaltigkeit, internationale Verantwortung und Bürgerbeteiligung in einem demokratischen Staat bei einer derartigen Veranstaltung gewährleistet werden können. Die SMK setzt es als selbstverständlich voraus, dass der DFB im weiteren Verfahren der Bewerbung um die Austragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 die Grundsätze der Good Governance beachtet.
4. Die Sportministerkonferenz hält im Falle einer erfolgreichen Bewerbung die Einrichtung einer „Expertengruppe EURO 2024“ unter Federführung des Bundes und unter Einbeziehung der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des DFB und relevanter Nicht-Regierungsorganisationen für empfehlenswert. Diese Expertengruppe möge neben Sicherheits- und Nachhaltigkeitskonzepten insbesondere Konzepte und Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Sports erarbeiten.



Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen

Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9./10. November 2017 in St. Wendel

Einleitung

Die Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen stellt ebenso wie die Verwendung von Pyrotechnik in Stadien ein dauerhaft nicht verschwindendes Problem dar. Wiederholt hat sich sowohl die Innenministerkonferenz (IMK) als auch die Sportministerkonferenz (SMK), zuletzt die 38. SMK, mit Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen befasst. Die Bemühungen aller Beteiligten sind vielfältig, führen bisher jedoch nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen.

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) hat im Rahmen seiner Jahrestagung am 19. Oktober 2017 den Jahresbericht 2016/17 der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) vorgelegt. Hierbei wurde belegt, dass in der zurückliegenden Spielzeit in deutschen Stadien der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga mehr Pyrotechnik abgebrannt wurde und die Arbeitsbelastung für die eingesetzten Polizeibeamten weiterhin hoch geblieben ist. Die Zahl der Einsatzstunden der Polizei hat sich um knapp 7 % erhöht und betrug in der Saison 2016/17 rund 2,24 Millionen Arbeitsstunden. In der Spielzeit 2015/16 waren die Polizei-Einsatzstunden um 6,5 % gesunken.

Der Einsatz von Pyrotechnik ist signifikant angestiegen. Die Zahl der eingeleiteten Verfahren stieg in der Saison 2016/17 um 18 % auf 669. In der Saison 2016/17 sind 50 Personen bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga durch Pyrotechnik verletzt worden, darunter 29 unbeteiligte Personen.

Die Zahl der Verletzten liegt nach wie vor auf einem hohen Niveau. 1.226 Personen trugen in der Spielzeit 2016/17 durch Gewalt bei Fußballspielen Verletzungen davon. 504 davon waren Unbeteiligte. Die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren (7.988) blieb nahezu gleich (plus 3 %).

Die Akteure im Sport, vorrangig die Vereine und die Verbände, aber nicht zuletzt auch die betroffenen Fans, sind dazu aufgerufen, ihre Bemühungen im Hinblick auf einen gewaltfreien und störungsfreien Fußball in Deutschland zu verstärken und deutlich auszubauen.



Die Sportministerkonferenz erkennt an, dass der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und der Ligaverband bzw. die Deutsche Fußball-Liga (DFL) in den vergangenen Jahren ihre Anstrengungen im Kampf gegen Gewalt im Fußball ausgeweitet haben. Angesichts der gestiegenen Erlöse aus der medialen Vermarktung des Fußballs sind diese Anstrengungen jedoch wesentlich zu verstärken und weiter auszuweiten.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) betrachtet die auch in der Saison 2016/2017 bestehende Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit Fußballspielen mit großer Sorge. Die SMK achtet die Autonomie des Sports und des Fußballs. Sie erachtet es im Zuge dessen als eine Selbstverständlichkeit, dass der DFB und die DFL alle Möglichkeiten ausschöpfen, in ihren Ligen zu einem gewaltfreien Spielbetrieb zu gelangen. Die Bekämpfung von Gewalt, Extremismus, gleich welcher politischen Richtung, und das Vermeiden jeglicher Gefährdung von Zuschauern durch Pyrotechnik in Zusammenhang mit Fußballspielen stellt einen unverzichtbaren Bestandteil bei der Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs dar. Das Vorhandensein eines integren Fußball-Spielbetriebs bildet die Voraussetzung für staatliche Zuwendungen und Unterstützung des Sports. Nur bei einer konsequenten Haltung gegen Gewalt und Extremismus ist die Unterstützung durch die öffentliche Hand auch zukünftig zu rechtfertigen.
2. Der DFB und die DFL sind vor diesem Hintergrund explizit dazu aufgerufen, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt und Störungen beim Fußball weiter zu verstärken. Der organisierte Fußball in Deutschland muss sich unmissverständlich gegenüber Gewaltbereiten und Gewaltsuchenden positionieren und sie aus den Stadien und den Vereinen nachhaltig verbannen – durch Stadionverbote und, wenn nötig, auch durch Vereinsausschlüsse. Die Aussetzung von Kollektivstrafen durch den DFB ist nur zu rechtfertigen, wenn dieser Schritt zu einer erheblichen Verbesserung der Situation und einer nachhaltigen Verhaltensänderung sowie einer von allen Beteiligten akzeptierten Ächtung von Gewalt und Pyrotechnik in den Stadien führt. Die Verbände und Vereine müssen Störer und Gewalttäter konsequent ausschließen. Die SMK fordert daher alle an der sportrechtlichen Sanktionierung beteiligten Akteure auf, zeitnah und anlassbezogen zu handeln.



3. Die Sportminister der Länder bekräftigen ausdrücklich das Nationale Konzept Sport und Sicherheit (Fortschreibung 2012 – Stand: 28. Oktober 2011), insbesondere die darin enthaltenen Präventions- und Dialogstrukturen. Diese gilt es konsequent umzusetzen. Insbesondere wird die weitere Professionalisierung und Qualifizierung der Ordnungsdienste ausdrücklich begrüßt. Die Strukturen der Sicherheit und Fanarbeit sind durch die Verbände weiter zu stärken und die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Vereine der 3. Liga und der Regionalligen sind hierbei auf die wirtschaftliche Unterstützung des DFB angewiesen, um die Qualität der Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich zu stärken und das Ausweichen von Gewalttätern auf untere Spielklassen zu verhindern.
4. Die Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen sind wesentliche Akteure im Kampf gegen Gewalt und Störungen im Fußball. Die Vereine müssen sich konsequent von jeglichem Fehlverhalten ihrer Anhänger distanzieren und sind dazu aufgefordert, individuelles Fehlverhalten ebenso konsequent zu bestrafen, wie Sanktionen gegen Fangruppen umzusetzen, welche sich nicht von Gewalt und Pyrotechnik distanzieren und Störer in ihren Reihen dulden. Die SMK erwartet eine klare Haltung und auch konkrete Taten der Vereine. Diese müssen in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, Gewalttäter aus Fußballstadien zu verbannen. Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten müssen konsequent von den Vereinen und dem DFB umgesetzt werden. Nur mit einer Ächtung der Problemfans durch die Vereine können die Störer aus den Stadien und aus dem Fußball verbannt werden. Erlassene Stadionverbote sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bedingungslos umzusetzen. Ebenfalls erachtet die SMK Vereinsausschlüsse als ein geeignetes Mittel, Gewalttäter aus dem direkten Umfeld des Fußballs auszuschließen. Gewaltbereite und Gewaltsuchende dürfen nicht länger Mitglied eines Fußballvereins oder deren Fanclubs sein. Entsprechende Positivbeispiele an einzelnen Standorten zeigen, dass mit einer konsequenten Haltung im Kampf gegen gewaltbereite Fanggruppierungen, etwa mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Entzug von zuvor gewährten Privilegien (Ticketing für Auswärtsspiele, Fanräumlichkeiten, Gestaltungsformen von Choreographien, Gruppenverbote u.ä.) eine Veränderung in der Haltung zu erreichen ist. Die Sportminister der Länder bieten den Vereinen bei der konsequenten Umsetzung dieser Haltung ausdrücklich Hilfe an, um Unterstützungsstrukturen für Gewalttäter und Störer an einzelnen Standorten durch gemeinsame Maßnahmen zu zerschlagen.



5. Die Fußballfans werden darin bestärkt, sich von Gewaltbereiten und Gewaltsuchenden in ihren Reihen zu distanzieren. Vorfälle sind zur Anzeige zu bringen und dürfen nicht im Sinne einer falsch verstandenen Solidarisierung toleriert werden. Pyrotechnik ist nicht akzeptabel. Das Abbrennen gefährdet Zuschauer und muss daher von allen Fußballfans abgelehnt werden. Die Fanorganisationen sind dazu aufgefordert, nicht nur Forderungen an die Politik und die Verbände aufzustellen, sondern auch eine selbstkritische und distanzierte Haltung zu Störern und Gewalttätern in ihren Reihen an den Tag zu legen und darauf hinzuwirken, dass Gewalt, Extremismus und Pyrotechnik geächtet werden.
6. Die SMK hält es weiterhin für geboten, die konsequente Anwendung präventiv-polizeilicher Maßnahmen wie Meldeauflagen und Bereichsbetretungsverbote zu unterstützen und die weiteren unter Ziffer 3 des Beschlusses der 38. SMK zum TOP „Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen“ aufgeführten Maßnahmen zu prüfen und erforderlichenfalls durchzuführen.
7. Die SMK bittet ihren Vorsitzenden, den Beschluss dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und dem Vorsitzenden der Justizministerkonferenz sowie dem Präsidenten des DFB und dem Präsidenten des Ligaverbandes zu übersenden. Die SMK bittet die Innenministerkonferenz und die Justizministerkonferenz, den Beschluss in ihre Beratungen einzubeziehen.